

Polizeiverordnung

der Stadt Bischofswerda als Ortspolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Rammenau sowie den dazugehörigen Ortsteilen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, gegen Lärmbelästigung, zum Schutz von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, über umweltschädliches Verhalten, über das Anbringen von Hausnummern und sonstigen Bestimmungen

- Polizeiverordnung für Bischofswerda und Rammenau -

Auf Grund von §§ 32 Absatz 1 und 35 Absatz 1 Gesetz über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz – SächsPBG) vom 11.05.2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) erlässt der Stadtrat Bischofswerda mit Beschluss vom 24.11.2020 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Bischofswerda mit der Gemeinde Rammenau mit Beschluss vom 03.12.2020 folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt I – Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt für das Territorium der Stadt Bischofswerda, der Gemeinde Rammenau und den dazugehörigen Ortsteilen.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen sind Straßen, Radwege, sonstige Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Absatz 1 Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege und Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn. Als Gehwege gelten auch Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 31 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsverordnung (VwV-StVO).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind öffentlich zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze sowie Sportplätze.

- (4) Tonwiedergabegeräte im Sinne dieser Polizeiverordnung sind insbesondere Rundfunk- und Fernsehgeräte, Videorecorder, CD-, DVD- und Blu-ray-Player und -Recorder, Lautsprecher sowie sonstige mechanische, elektroakustische oder elektronische Geräte zur Lauterzeugung und Musikinstrumente sowie an oder in Fahrzeugen verbaute Tonwiedergabegeräte im ruhenden und fließenden Verkehr. Dem gleichgestellt ist das laute Abspielen mittels Mobiltelefonen.
- (5) Haus- und Gartenarbeiten im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten, Trennschleifern, Bohr- oder Schleifgeräten, Rasenmähern und Rasentrimmern, das Hämmern, Sägen, Holzspalten, Teppichklopfen.
- (6) Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z. B. wenn Passanten der Weg versperrt oder verstellt wird, der Passant durch Zupfen, Ziehen oder Zerren an der Kleidung körperlich berührt wird oder Passanten beschimpft werden, weil diese nichts geben.

Abschnitt II – Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 3

Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.
- (2) Ausnahmen zu Absatz 1 sind nur für öffentliche Festveranstaltungen unter freiem Himmel zulässig.

§ 4

Benutzung von Tonwiedergabegeräten

- (1) Tonwiedergabegeräte im Sinne von § 2 Absatz 4 dürfen nur so betrieben werden, dass andere dadurch nicht mehr als unvermeidbar belästigt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht
 - a) bei angezeigten bzw. genehmigten Umzügen, Kundgebungen, festgesetzten Märkten, Messen und Veranstaltungen im Freien;
 - b) für amtliche Durchsagen.
- (3) Bei beantragten und genehmigten Veranstaltungen, die über die im § 3 festgelegte Nachtzeit hinausgehen, sind ab 22:00 Uhr Lautstärke von Tonträgern der Nachtruhe anzupassen. Türen, Tore und Fenster, soweit vorhanden sind zu schließen. Eine Lärmelästigung ist zu vermeiden. Dieses gilt auch für Gaststätten und Clubs.

§ 5

Lärm aus Gaststätten, Versammlungsräumen und Jugendclubs

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Gaststätten, Versammlungsräumen, Veranstaltungsräumen und Jugendclubs innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden ab dem Zeitpunkt der Nachtruhe kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden.

§ 6

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, dürfen zu folgenden Zeiten nicht durchgeführt werden:
Montag bis Samstag von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr.
An Sonn- und Feiertagen sind diese Arbeiten ganztägig verboten.
- (2) Für Kleingartenanlagen können die jeweiligen Satzungen darüber hinausgehende Zeiten vorsehen, in denen Lärm verursachende Haus- und Gartenarbeiten nicht durchgeführt werden dürfen.

§ 7

Benutzung von Wertstoffcontainern und Papierkörben

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die Depotcontainer ist an Werktagen in der Zeit von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Die Standorte der Depotcontainer dürfen durch Abfälle oder außerhalb der Container zurückgelassene Wertstoffe nicht verunreinigt werden.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen sowie in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallende Abfälle in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen.

Abschnitt III – Umweltschädliches Verhalten

§ 8

Verunreinigung öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen, sowie Erholungsanlagen

- (1) Flächen im Sinne von § 2 Absatz 1 bis 3 dürfen nicht verunreinigt werden.
- (2) Auftretende Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Bei Unterlassung kann die Ortspolizeibehörde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.

§ 9

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Wer Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, hat dafür zu sorgen, dass die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden. Er hat geeignete und mit einem dicht schließenden Deckel versehene Abfallbehälter für die Kunden bereitzustellen und bei Bedarf zu entleeren.

§ 10

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand durch ihr Verhalten, durch anhaltende tierische Laute, durch Geruch oder Exkreme mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gefährdet wird.

- (2) Hunde dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen innerhalb der Ortslage nur an der Leine geführt werden. Des Weiteren dürfen Hunden auf öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, für die durch ein spezielles Hinweisschild auf den Leinenzwang hingewiesen wird, innerhalb der Ortslage nur an der Leine geführt werden. Außerhalb der Ortslage dürfen Hunde nur bei unbedingter Gehorsamkeit und Kontrolle des Hundehalters bzw. -führers frei laufen gelassen werden.
- (3) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf Straßen, Gehwegen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelagerter Tierkot ist unverzüglich vom Tierhalter oder -führer zu beseitigen.
- (4) Auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

§ 11

Verwilderte und herrenlose Tiere

- (1) Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.
- (2) Wasservögel, gleich welcher Art, dürfen an und auf den Gewässern und den Uferzonen nicht gefüttert werden. Für den Tierpark Bischofswerda kann die Leitung der Einrichtung Ausnahmen zulassen.
- (3) Festgestellte herrenlose oder streunende Tiere sind der Ortspolizeibehörde zu melden.

Abschnitt IV – Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen

§ 12

Ordnungsvorschriften

- (1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,
 1. Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen Flächen zu betreten und zu befahren;
 2. Rasenflächen zu befahren;
 3. zu nächtigen;
 4. Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;
 5. außerhalb der Kinderspielplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu betreiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
 6. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 7. Pflanzen, Gras, Laub, Erde, Sand oder Steine zu entfernen oder abzulagern;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen;
 9. zu reiten, zu baden und Boot zu fahren;
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Kinderstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Öffentliche Brunnen und Wasserspiele dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 13

Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

Auf Flächen im Sinne von § 2 Absätze 1 bis 3 ist es untersagt:

- aggressiv zu betteln,
- durch aggressives Verhalten andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen (z.B. durch in den Weg stellen, anfassen, o. Ä.),
- die Notdurft zu verrichten.

§ 14

Abbrennen von offenen Feuern

- (1) Das Abbrennen offener Feuer genehmigt die Ortspolizeibehörde.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillkohle oder Grillbriketts) in handelsüblichen Grillgeräten sowie Lagerfeuer mit trockenem unbehandeltem Scheitholz in befestigten Feuerstätten bis einschließlich maximal Waldbrandgefahrenstufe 3. Lagerfeuer dürfen aufgestapelt eine Höhe von 1 Meter nicht überschreiten und müssen unter 1 Meter im Durchmesser liegen. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (3) Als Brauchtumsfeuer sind ausnahmslos Feuer zur Verbrennung der Weihnachtsbäume im Januar sowie Walpurgisfeuer am 30.04. eines jeden Jahres zulässig, aber dennoch genehmigungspflichtig. Die Standorte dafür genehmigt die Ortspolizeibehörde.
- (4) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

Abschnitt V – Anbringen von Hausnummern

§ 15

Hausnummern

- (1) Vom Hauseigentümer ist jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude mit der festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und lateinischen Buchstaben zu versehen.
- (2) Die Hausnummern sind spätestens an dem Tag, an dem die Nutzung des Gebäudes beginnt, anzubringen.
- (3) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummieriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Meter an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeseite anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückeingang angebracht werden.

Abschnitt VI – Schlussbestimmungen

§ 16

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 17

Verhältnis zu anderen Regelungen

Die Bestimmungen, insbesondere

- des Strafgesetzbuches (StGB),
- des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG),
- der Sächsischen Bauordnung (SächsBO),
- des Straßenverkehrsgesetzes (StVG),
- der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO),
- des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG),
- des Sächsischen Ordnungswidrigkeitengesetzes (SächsOWiG),
- der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung – OWiZuVO),
- der Gewerbeordnung (GewO),
- des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG),
- des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG),
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG),
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG),
- des Gesetzes über die Gaststätten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Gaststättengesetz – Sächs-GastG),
- des Gesetzes zum Schutz von Nichtrauchern im Freistaat Sachsen (Sächsisches Nichtraucherschutzgesetz – SächsNSG),
- des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Versammlungsgesetz – SächsVersG),
- des Sprengstoffgesetzes (SprengG),
- des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG,),
- des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG),

- des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG),
- des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz – TierKBG),
- des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz (SächsAGTierKBG),
- des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG),
- des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG),
- der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmsschutzverordnung - 32. BlmSchV),
- der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmsschutzverordnung - 18. BlmSchV),
- der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Pflanzenschutzgesetz (Sächsische Pflanzenschutzverordnung – SächsPflSchVO),
- der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Bautzen (Abfallwirtschaftssatzung),
- der Satzung der Stadt Bischofswerda über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung),

sowie auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, strafrechtlichen Bestimmungen und Rechte Dritter bleiben von den Regelungen dieser Polizeiverordnung unberührt.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 39 Abs. 1 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 die Nachtruhe anderer stört;
 2. entgegen § 4 Absatz 1 oder § 4 Absatz 3 Tonwiedergabegeräte so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
 3. entgegen § 5 aus Gaststätten, Versammlungsräumen oder Jugendclubs Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;
 4. entgegen § 6 Absatz 1 Lärm verursachende Haus- und Gartenarbeiten in den festgelegten Ruhezeiten durchführt;
 5. entgegen § 7 Absatz 1 in Wertstoffcontainern Wertstoffe außerhalb der zulässigen Nutzungszeiten einwirft und damit andere belästigt;
 6. entgegen § 7 Absatz 2 Standorte von Wertstoffcontainern verunreinigt;
 7. entgegen § 7 Absatz 3 Papierkörbe zweckentfremdet nutzt;
 8. entgegen § 8 öffentliche Verkehrs-, Grün- und Erholungsflächen verunreinigt oder die Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
 9. entgegen § 9 Abfallbehälter nicht bereitstellt oder leert;

10. entgegen § 10 Absatz 1 Tiere so hält, dass andere durch das Verhalten der Tiere, durch anhalten-de tierische Laute, durch Geruch oder Exkremeante mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden;
 11. entgegen § 10 Absatz 2 Hunde nicht an der Leine führt,
 12. entgegen § 10 Absatz 3 nicht dafür sorgt, dass Tiere nicht auf Straßen, Gehwegen, Spielplätzen so wie in Grün- und Erholungsanlagen ihre Notdurft verrichten oder dennoch abgelagerten Tierkot nicht unverzüglich beseitigt;
 13. entgegen § 10 Absatz 4 Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitführt,
 14. entgegen § 11 Absatz 1 Tauben füttert;
 15. entgegen § 11 Absatz 2 Wasservögel füttert;
 16. entgegen § 11 Absatz 3 herrenlose oder streunende Tiere nicht der Ortspolizeibehörde anzeigt;
 17. entgegen § 12 Absatz 1 Nummer 1 Anpflanzungen und Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt und befährt;
 18. entgegen § 12 Absatz 1 Nummer 2 in Grün- und Erholungsanlagen nächtigt;
 19. entgegen § 12 Absatz 1 Nummer 3 Wegsperrungen oder Einfriedungen beseitigt oder verändert;
 20. entgegen § 12 Absatz 1 Nummer 4 außerhalb von Kinderspielplätzen spielt oder sportliche Übungen betreibt und dadurch andere stört oder belästigt;
 21. entgegen § 12 Absatz 1 Nummer 5 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen verändert, aufgräbt oder außerhalb zugelassener Flächen Feuer macht;
 22. entgegen § 12 Absatz 1 Nummer 6 Pflanzen, Gras, Laub, Erde, Sand oder Steine entfernt oder ab-lagert;
 23. entgegen § 12 Absatz 1 Nummer 7 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt;
 24. entgegen § 12 Absatz 1 Nummer 8 reitet; badet oder Boot fährt,
 25. entgegen § 12 Absatz 1 Nummer 9 Parks und Parkwege zum Befahren und Abstellen von Fahr-zeu-gen benutzt;
 26. entgegen § 12 Absatz 2 öffentliche Brunnen und Wasserspiele zweckentfremdet nutzt, beschmutzt oder Wasser verunreinigt;
 27. entgegen § 13 auf öffentlichen Straßen, Radwegen, sonstigen Wegen, Plätzen, Geh- und Fußwegen und in Grün- und Erholungsanlagen aggressivbettelt, durch aggressives Verhalten Andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt oder die Notdurft verrichtet;
 28. entgegen § 14 Absatz 1 offene Feuer ohne Erlaubnis abbrennt;
 29. entgegen § 14 Absatz 2 erfüllbare Bedingungen oder Auflagen von offenen Feuern nicht einhält;
 30. entgegen § 15 Absatz 1 und 2 als Hauseigentümer die Gebäude nicht oder nicht rechtzeitig mit der festgesetzten Hausnummer oder mit einer anderen als der festgelegten Hausnummer versieht;
 31. entgegen § 15 Absatz 3 unleserliche Hausnummern nicht erneuert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 39 Absatz 1 SächsPBG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 Absatz 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 39 Absatz 4 SächsPBG ist die Ortspolizeibehörde.

- (4) Ordnungswidrigkeiten nach § 39 Absatz 1 SächsPBG und § 17 Absatz 1 und 2 OWiG können mit einer Geldbuße von 5,00 € und höchstens 5.000,00 € und bei fahrlässigen Zu widerhandlungen mit höchstens 2.500,00 € geahndet werden.
- (5) § 17 Absatz 4 OWiG bleibt unberührt.

§ 19

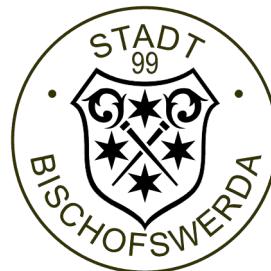
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Polizeiverordnung tritt am 01.02.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft:

„Polizeiverordnung der Stadt Bischofswerda als Ortspolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Rammendorf sowie den dazugehörigen Ortsteilen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, gegen Lärmbelästigung, zum Schutz von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, über umweltschädliches Verhalten, über das Anbringen von Hausnummern und sonstigen Bestimmungen“ in der Fassung vom 26.09.2017.

Die Polizeiverordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bischofswerda, 07.12.2020



Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Bischofswerda und
zugleich Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses der
Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Rammendorf